

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VII/2a-A-1051/32-1993 Bearbeiter 531 10 -4. Aug. 1993
Dr. Schuldes 2740
Dr. Dobner 2738

Betrifft:

NÖ Mutterschutz-Landsgesetz; 5. Novelle

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: - 9. AUG. 1993 Ltg. 14/11-4 S - Aussch.
--

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit Artikel I des Arbeitsrechtlichen Begleitgesetzes, BGBl.Nr. 833/1992, kundgemacht am 29.12.1992, wurde das Mutterschutzgesetz des Bundes mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1993 geändert.

Dem Bund kommt jedoch keine verfassungsmäßige Kompetenz zur gesetzlichen Regelung des Karenzurlaubes sowie des Mutterschutzes für die Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, sofern diese nicht in Betrieben tätig sind, zu.

Für die Bediensteten des Landes Niederösterreich, der NÖ Gemeindeverbände und der NÖ Gemeinden, welche nicht in Betrieben tätig sind, ist die Kompetenz des Landesgesetzgebers gegeben. Für den angeführten Personenkreis gelten die Vorschriften des NÖ Mutterschutz-Landsgesetzes, LGB1. 2039.

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle ist beabsichtigt, die bisherige landesgesetzliche Regelung an die vom Bund neu geschaffene Rechtslage anzupassen.

- 2 -

Besonderer Teil:

1. Zu Artikel I Ziffer 1 (§ 2 Abs. 4 erster Satz):

Durch diese Neufassung soll erreicht werden, daß der Dienstgeber auch vom voraussichtlichen Geburtstermin Kenntnis erlangt, um zu gewährleisten, daß Arbeiten, welche ab einem bestimmten Zeitpunkt der Schwangerschaft nur mehr eingeschränkt zulässig oder verboten sind, der Schwangeren nicht mehr zugewiesen werden.

2. Zu Artikel I Ziffer 2 (§ 3 Abs. 2 lit. b):

Mit der neugewählten Diktion erfolgt eine Angleichung an die neue bundesgesetzliche Regelung, die ihrerseits auf die Verordnung vom 1.12.1986 über die Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung sowie über den Mutter-Kind-Paß, BGBl.Nr. 663, Bezug nimmt. Darin wird von Schwangerschaftswochen und nicht von Schwangerschaftsmonaten ausgegangen.

3. Zu Artikel I Ziffer 3 (§ 3 Abs. 2 lit. d):

In Analogie zu § 2 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBl.Nr. 39/1974, wurde dieses Beschäftigungsverbot für werdende Mütter weiter gefaßt.

4. Zu Artikel I Ziffer 4 (§ 3 Abs. 2 lit. i zweiter Satz):

Hiezu wird auf die erläuternden Bemerkungen zur Ziffer 2 verwiesen.

5. Zu Artikel I Ziffer 5 (§ 3 Abs. 2 lit. j):

Diese Bestimmung gründet auf der medizinisch erwiesenen

Tatsache, daß mit einer Zwangshaltung - wozu auch ständiges Sitzen zählt - verbundene Belastungen sich bei werdenden Müttern aufgrund der dadurch bedingten körperlichen Veränderungen besonders schwerwiegend auswirken.

6. Zu Artikel I Ziffer 6 (§ 3 Abs. 5):

Die Schwangerschaft stellt eine körperliche und psychische Streßsituation dar. Arbeiten, die unter den in diesem Absatz angeführten Umständen zu verrichten wären, bedeuten eine zusätzliche Belastung für den Organismus der werdenden Mutter bzw. sind sie schädlich für das werdende Kind. Werdende Mütter dürfen mit derartigen Arbeiten daher nicht beschäftigt werden. Die Entscheidung, ob diese Umstände vorliegen, trifft der Dienstgeber; im Falle der Ziffer 3 aufgrund eines ärztlichen Gutachtens.

7. Zu Artikel I Ziffer 7 (§ 3 Abs. 6):

Eine gleichartige oder ähnliche Regelung gab es bisher weder im Bundes-Mutterschutzgesetz noch im vorliegenden Landesgesetz. Die Notwendigkeit dieser Regelung ist medizinisch zweifelsfrei gegeben und durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegt. Der Dienstgeber wird durch diese Regelung verpflichtet, entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

8. Zu Artikel I Ziffer 8 (§ 4 Abs. 1 zweiter und dritter Satz):

Die Frist von zwölf Wochen als absolute Frist bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen wurde in eine Mindestfrist umgewandelt.

Bei Verkürzung der Acht-Wochenfrist (§ 2 Abs. 1) vor der Entbindung wird die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch auf 16 Wochen - bisher 12 Wochen -, verlängert.

Damit werden auch diese besonders gravierenden Fälle nicht schlechter als Normalfälle behandelt.

9. Zu Artikel I Ziffer 10 (§ 5 Abs. 2):

Diese Regelung war notwendig, als Krankenpflegepersonal auch in anderen Einrichtungen (z.B. Pflege-, Pensionisten- und Jugendheime) tätig ist.

10. Zu Artikel I Ziffer 11 und 12 (§ 5 Abs. 3 erster Satz und § 6 Abs. 2 lit. a):

Hiemit werden Redaktionsfehler des bisherigen Gesetzestextes korrigiert.

11. Zu Artikel I Ziffer 13 (§ 7):

Das Arbeitszeitgesetz sieht eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden vor, die in Ausnahmefällen auf zehn Stunden ausgedehnt werden kann. Mit der Neuregelung wird das Ausmaß für werdende Mütter auf die Normalarbeitszeit, maximal jedoch auf neun Stunden täglich sowie auf 40 Stunden wöchentlich, eingeschränkt. Dafür sprechen Erfahrungen aus der Arbeitsmedizin.

12. Zu Artikel I Ziffer 14 (§ 9 Abs. 3 und Abs. 4):

Mit diesen Bestimmungen erfolgt eine Anpassung an die neue bundesgesetzliche Regelung, die ihrerseits bedingt ist durch die Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung bis zum vierten Lebensjahr des Kindes.

13. Zu Artikel I Ziffer 15 (§ 9a):

Bezüglich befristeter Dienstverhältnisse gab es bisher keine gesetzliche Regelungen. Es hat sich gezeigt, daß zur Umgehung

des Mutterschutzes immer häufiger mit jungen Frauen befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden, wodurch diese Frauen infolge Zeitablaufes der Arbeitsverhältnisse und Nichterlangung eines neuen Arbeitsplatzes bei Schwangerschaft eine Reihe von Ansprüchen verlieren, so insbesondere Ansprüche auf Wochengeld und Karenzurlaubsgeld. Damit wird eine bisherige soziale Ungerechtigkeit beseitigt.

14. Zu Artikel I Ziffer 16 (§ 11):

Diese Änderung erfolgt auf Grund einer Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

15. Zu Artikel I Ziffer 17 (§ 13):

Damit wird die neue bundesgesetzliche Regelung übernommen, die einen wesentlich verbesserten Entlassungsschutz gegenüber der bisherigen Bestimmung darstellt.

16. Zu Artikel I Ziffer 18 (§ 15 Abs.2):

Damit wird eine Zitatberichtigung aus der bundesgesetzlichen Vorschrift übernommen.

17. Zu Artikel I Ziffer 19 (§ 15 c Absätze 4 bis 8):

Diese Bestimmung übernimmt vollinhaltlich die neu geschaffene bundesgesetzliche Regelung, mit der weiblichen Bediensteten ein Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Karenzurlaub eingeräumt wird.

18. Zu Artikel I Ziffer 20 (§ 15 d Abs. 1):

Mit dem neugewählten Wortlaut erfolgt eine Anpassung an die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung bereits im ersten Lebensjahr des Kindes.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplante Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes ergeben sich mittelbare finanzielle Auswirkungen, die in einer erforderlich werdenden Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes ihren Niederschlag finden werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Mutterschutz-Landesgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

V o t r u b a

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hauer